

Am tliche Anzeigen

des

Wiesbadener Tagblatts.

Verlags-Verantwortlicher: Nr. 2266.

Erscheinungstage:

Dienstag, Donnerstag, Samstag.

No. 90.

Samstag, den 27. Juli.

1901.

Beglaubigter Auszug.

1. B. 35/01.

Im Namen des Königs!

In der Privatklagesache

des Königl. Hofbuchdruckers Louis Schellenberg hier,

vertreten durch Rechtsanwalt Bojanowski

und Margheimer,

Privatkläger,

gegen den Redakteur am Wiesbadener General-Anzeiger, Wilhelm Leusen hier,

vertreten durch Rechtsanwalt von Zeh,

Angeklagter,

wegen Verleumdung hat das Königl. Schöffengericht zu Wiesbaden in seiner Sitzung vom 26. Juni 1901, an welchem Theil genommen haben:

1. Amtsrichter Bierbaum,

als Vorsitzender,

2. Richter Dr. H. S.,

als Schöffen,

3. Landmann Heymann,

als Schöffen,

4. Assistent Conrad,

als Berichtschreiber,

ist Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Verleumdung zu einer Geldstrafe von 100 (Einhundert) Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle für je 5 Mk. ein Tag Gefängnis tritt, und in die Kosten des Verfahrens verurtheilt.

Angleich wird dem Verleumdeten, Buchdrucker Schellenberg zu Wiesbaden, die Befugnis zugesprochen, den erkennenden Theil des Urtheils innerhalb 4 Wochen nach Verkündung einer Ausfertigung des rechtskräftigen Urtheils auf Kosten des Angeklagten einmal im „Wiesbadener Tagblatt“ und einmal im Wiesbadener General-Anzeiger und zwar in letzterem in demselben Theile und in derselben Schrift, wie der Abdruck der Verleumdung geschehen ist, bekannt machen zu lassen.

pp. pp. pp.

geg. Bierbaum,

Ausgefertigt und wird die Rechtskraft be-

stätigt.

Wiesbaden, den 15. Juli 1901.

(L. S.)

geg. Landmann,

Gerichtsschreiber

des Königl. Amtsgerichts 6.

Beglaubigt

Margheimer,

Rechtsanwalt.

Bekanntmachung.

Betreffend: Den Verkehr auf der Straßenbrücke über den Rhein bei Mainz während der Ausführung von Pfahlarbeiten daselbst.

Wegen Umpflasterung der Fahrbahn auf oben genannter Brücke wird es vom 12. Juli d. J. an auf die Dauer von etwa 3 Monaten notwendig, den Verkehr auf einer Verleumdung auf der halben Fahrbahnhälfte für Fußgänger jeder Art zu sperren. Soweit erforderlich muß auch der Fußgängerweg, längs dessen gearbeitet wird, abgesperrt werden.

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf der Brücke während der Pfahlarbeiten werden deshalb nachstehende Bestimmungen erlassen:

1. Der Fußverkehr auf der eingegängten Fahrbahnhälfte darf immer nur nach einer Fahrtrichtung hin stattfinden.

An den Enden dieser Strecken sind runde Scheiben aufgestellt, welche die Sperrung, bezw. die Freigabe der Strecken folgendermaßen anzeigen: **Am Tage:** Bei Sichtbarwerden einer roten Scheibe mit der Aufschrift „Halb!“ haben sämtliche Fußgänger vor der Scheibe zu halten und dürfen erst dann in die eingegängte Fahrbahnhälfte einsteigen, bis die aus der entgegengekehrten Richtung kommenden Fußgänger die Strecke passiert haben und die rote Scheibe in eine zur Brückenachse parallele Richtung gedreht ist.

Bei Nacht tritt an Stelle der roten Scheibe eine Laterne mit grünem Licht. Die Einfahrt in die eingegängte Strecke darf erst stattfinden, wenn die Laterne weißes Licht zeigt.

2. Zur Verhütung von Unglücksfällen und Beschädigungen der Brücke und der Arbeiten darf auf den eingegängten Fahrbahnhälften stets nur im Schritt gefahren werden, und ist Vorsicht der Führer der Fuhrwerke die größte Vorsicht und Aufmerksamkeit zu beobachten. Den Anordnungen der zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf der Brücke aufgestellten Beamten ist unweigerlich Folge zu leisten.

3. Die Nichtbefolgung dieser Vorschriften wird auf Grund des § 306 B. G. mit 10 des Reichsstrafgesetzbuchs bestraft. Auch ist für jeden durch Unachtsamkeit an den Arbeiten, der Brücke oder den dort lagernden Materialien verursachten Schaden der Führer des betr. Fuhrwerks haftbar.

Mainz, den 8. Juli 1901.

Geöffnungsamt Mainz.

J. B. Dr. Steeg.

Wird veröffentlicht.

Wiesbaden, den 12. Juli 1901.

Der Polizei-Präsident. J. A. Kumbff.

Bekanntmachung.

Nachstehend bringen wir die von den städtischen Vertretungen genehmigte Gebühren-Ordnung nebst Tarif zur öffentlichen Kenntniss.

Anträge auf Ueberlassung von Kellerabtheilungen sind an das Realamt zu richten.

Wiesbaden, den 20. Juli 1901.

Der Magistrat. v. Jell.

Gebühren-Ordnung.

betr. die Erhebung von Viegegebühren, von Gebühren für die Benutzung der Lagerräume und der Kassaufzüge des Marktkellers.

§ 1. Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 14. Juni 1901 werden nachfolgende ortsstatutarische Bestimmungen erlassen.

§ 2. Die obengenannten Gebühren werden nach dem anliegenden Tarif erhoben; sie sind im Voraus zu zahlen.

§ 3. Gegen die Heranziehung zu den Gebühren stehen den Abgabepflichtigen die in § 69 und 70 des Kommunalabgabengesetzes bezeichneten Rechtsmittel zu.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Ordnung werden mit Geldstrafen von 1 bis 30 Mk. bestraft.

§ 5. Die Strafen werden vom Magistrat festgesetzt und unterliegen der Eingeklung im Verwaltungsverfahren.

§ 6. Die Gebührenordnung tritt mit dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Gebühren-Tarif.

Es werden erhoben:

A. Viegegebühren (einschl. Viegegebühren):

1. für Butter in Einzelmengen bis 5 Kg. 3 Pf.

über 5 Kg. für jede weitere 5 Kg. oder Bruchtheile davon 8 „

2. für Kartoffeln in Einzelmengen bis 50 Kg. 3 „

über 50 Kg. für jede weitere 50 Kg. oder Bruchtheile davon 3 „

3. für alle sonstigen Waaren in Einzelmengen bis zu 25 Kg. 3 „

über 25 Kg. für jede weitere 25 Kg. oder Bruchtheile davon 3 „

B. Kellergebühren (einschl. Beleuchtung zu den festgelegten Betriebsstunden):

1. für Abtheilungen von ungefähr 4 qm Bodenfläche:

a) bei Vergebung für 1 Monat oder weniger 60 Pf.

b) bei Vergebung für 1 Jahr 6 „

c) „ 1 Woche oder 2 „

2. für Abtheilungen von ungefähr 8 qm Bodenfläche:

a) bei Vergebung für 1 Monat oder weniger 10 Mk.

b) bei Vergebung für 1 Jahr 100 „

c) „ 1 Woche oder 3 Mk. 50 Pf.

3. für größere Kellerräume für je 1 qm 1 Mk.

und 1 Monat 10 Mk. Bei längerer Vergebung bleiben besondere Vereinbarungen vorbehalten.

C. Für die Benutzung des Kassaufzuges im Marktkeller:

Für je einen Fuß 5 Pf.

Bekanntmachung.

Die Befugnis von Rebpfählungen in hiesiger Gemarkung werden auf die Schädlichkeit des an den Reben vorkommenden Pilzes *Peronospora viticola* — folcher Reblüthe genannt — aufmerksam gemacht.

Derselbe tritt gewöhnlich Anfangs August, oft auch schon im Juli auf und macht sich dadurch bemerkbar, daß auf der Oberseite der Rebenblätter gelblich beschwammige Flecken entstehen, welche in ihrer Ausdehnung schnell zunehmen und nach und nach braun werden. Die mit dem Pilz befallenen Blätter sollen rasch ab, wodurch die Reife der Trauben verhindert wird. Auch die Beeren selbst werden vom Pilze ergriffen und schrumpfen dann ein. Eine Bandtafel mit genauer Beschreibung und Abbildung des Pilzes ist im Rathhaus, Zimmer No. 55, ausgehängt.

Ein vorzügliches Mittel gegen die *Peronospora* besitzt man in dem Beiprägen der Reblüthe mit einer Lösung, die aus 3 kg frisch gebrannten Kalk und 2 kg Kupfervitriol in 100 Liter Wasser besteht. Man hängt das Kupfervitriol in einem Säckchen über Nacht in einen Theil des Wassers, damit es sich auflöst, und läßt mit einem anderen Theile des Wassers den Kalk ab, um dann beide Lösungen nach dem Erkalten des Kaltwassers mit dem Reife der gesamten Wassermenge zu vermischen. Diese bläuliche Flüssigkeit sollte entweder vor oder sogleich nach der Blüthe angewendet und 4 Wochen darauf von neuem gebraucht werden. Das Mittel wirkt präventiv und hält die Krankheit von den Reben ab. Darum sollte man mit dem Beiprägen nicht warten, bis sich der Pilz bereits bemerkbar macht. Gute Spritzen sind diejenigen von Mülweier in Rodolfsfeld (Baden) und von Vermorel in Billefranche (Rhône) in Frankreich.

Sind die Triebe und Blättchen der Reben noch sehr jung, so nehme man zum ersten Beiprägen der Vorsicht halber die doppelte Menge Wasser, auch vermeide man es, bei vollem Sonnenschein zu arbeiten. Ein drittes Beiprägen im August wird nur bei besonders heftigem Auftreten des Pilzes nöthig sein.

Wiesbaden, den 9. Juni 1901.

Der Magistrat. In Vert.: Adner.

Bekanntmachung.

Anmeldungen zur Reinigung der Sand- und Fettfänge in den Privat-Grundstücken sind schriftlich oder mündlich an die Abtheilung für Canalisationen unseres Stadtbauamtes, Rathhaus, Zimmer No. 57, zu richten.

Die Reinigung der auf Straßengebiet befindlichen Sandfänge von Regen- und Küchen-Abflüssen geschieht gemäß § 5 des Canal-Ordnungsstatuts vom 11. April 1891 obligatorisch auf Kosten der Hauseigentümer.

Für das Rechnungsjahr 1901 bleibt der seitliche, nachfolgend abgedruckte Kostentarif bestehen. Hierzu wird bemerkt, daß bei monatlich zweimaliger Reinigung der Einfassungen, bei monatlich viermaliger Reinigung der Einfassungen und bei monatlich achtmaliger Reinigung der Einfassungen die Kosten der Reinigung und Desinfektion der in Privatgrundstücken bestehenden sogenannten *Cell-Pissoirs* beifügt.

Wiesbaden, den 20. Juli 1901.

Der Magistrat. In Vert.: Frobenius.

A. Kosten-Tarif der Einfassungs-Reinigung.

Auf die Dauer eines Jahres berechnet.

1. Gemauerte Einfassungen ohne Gitter 2.70
2. Einfassungen mit freistehendem Gitter 1.40
3. Einfassungen mit hängendem Gitter 1.50
4. Kellerkuffassungen a) gemauerte, ohne Gitter 3.20 b) in Zehn oder Eisen, mit Gitter 2.80
5. Regen-Abflüsse a) zu ebener Erde 1.00 b) unter Terrain 2.70
6. Gemauerte Fettfänge 2.70
7. Gewöhnliche Fettfänge (Eisen u. Zehn) 1.80
8. Wasserabflüsse (Bühnenpfeiler) 1.40
9. Biffoir-Einfassungen, sowie sonstige stinkende Abgänge enthaltende Wasserabflüsse 2.80

NB. Außerordentliche Fälle und Verhältnisse unterliegen besonderer Bestimmung der Einheitspreise durch das Stadtbauamt, nach den gleichen bei Aufstellung dieses Tarifs maßgebend gewesen Grundbägen. (So ist z. B. der Mindestbetrag, zu welchem die Stadt eine Reinigung übernimmt, 3 Mk., d. h. für Hofstätten mit nur einzelnen Objekten, deren Reinigung nach tarifmäßiger Berechnung anfallen weniger als 3 Mk. ausmachen, ist der Mindestbetrag von 3 Mk. zu entrichten.)

Nach Vol. 4 werden alle in Souterrain-Räumlichkeiten, sowie unter Hof-Überfläche, bezw. auf Treppen — Podesten befindlichen Einfassungen oder Fettfänge berechnet.

Unter den vorstehenden Beträgen ist nur die regelmäßige Reinigung der betr. Sand- und Fettfänge von Schmutz, Sand und Fett verstanden.

B. Kosten-Tarif für die regelmäßige Reinigung und Desinfektion von in Privatgrundstücken bestehenden sogen. Cell-Pissoirs.

1. Bei wöchentlich einmaliger Reinigung pro Sand und Jahr 3 Mk. 50 Pf.
2. Desgleichen bei wöchentlich zweimaliger Reinigung 7 „
3. Desgleichen bei wöchentlich viermaliger Reinigung in den Sommermonaten April bis September 5 „ 25 „

Bekanntmachung.

Der Weg in der Gemarkung „Auf der Baim“ No. 9037 des Lagerbuchs, zwischen den Grundstücken Lagerbuch No. 5020 und 5021, soll eingezogen werden. Dies wird gemäß § 57 des Grundbesitzgesetzes vom 1. August 1883 mit dem Auftrage zur öffentlichen Kenntniss gebracht, daß Einwendungen gegen die Eingeklung innerhalb einer mit dem 18. d. M. beginnenden Frist von vier Wochen schriftlich hier vorzubringen, oder zum Protokoll zu geben sind.

Eine Zeichnung liegt im Rathhaus, auf Zimmer No. 51, zur Einsicht aus.

Wiesbaden, 12. Juli 1901.

Der Ober-Bürgermeister. J. Meier. Rangold.

Bekanntmachung.

Lieferung von Dienstkleidern.

Die Lieferung von 3 Winter-Überrocken (für die Gartenarbeiter) und 20 Tücheln für Bedienstete der Kurverwaltung soll vergeben werden. Lieferungs-Termin 1. Oktober 1901. Angebote mit der Aufschrift „Submission auf Dienstkleider“ sind bis Samstag, den 24. August 1901, Vormittags 10 Uhr, postmäßig verschlossen unter Verzeichnung von Stoffmustern bei der unterzeichneten Stelle einzubringen.

Die Lieferungsbedingungen können auf dem Bureau der unterzeichneten Verwaltung eingesehen werden.

Wiesbaden, den 23. Juli 1901.

Städtische Kurverwaltung.

von Gmeiner, Kurdirector.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniss gebracht, daß auf Grund des § 6 des Straßenbau-Statuts vom 19. Januar 1882 durch übereinstimmenden Beschluß des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung für das Rechnungsjahr 1901/1902 für die Planung, die Pflasterung oder sonstige Befestigung der Straßenräume, für die Trottoiranlagen und Straßenrinnen die nachstehenden Einheitspreise festgesetzt worden sind:

1. Für 1 qm Granit-Fahrbahn-Pflaster mit Befestigungsdichtung auf Gehsteig 21.00 Mk.
2. Für 1 qm besagl. ohne Befestigungsdichtung auf Gehsteig 20.20 „
3. Für 1 qm besagl. mit Befestigungsdichtung und ohne Gehsteig 18.70 „
4. Für 1 qm besagl. ohne Befestigungsdichtung und ohne Gehsteig 17.90 „
5. Für 1 qm Besagl. od. Melaphyr-Fahrbahn-Pflaster mit Befestigungsdichtung auf Gehsteig 15.80 „
6. Für 1 qm besagl. ohne Befestigungsdichtung auf Gehsteig 14.90 „
7. Für 1 qm besagl. mit Befestigungsdichtung und ohne Gehsteig 13.40 „
8. Für 1 qm besagl. ohne Befestigungsdichtung und ohne Gehsteig 12.50 „
9. Für 1 qm Einfahrt-Ueberweg oder Kinnenpflaster 12.20 „
10. Für 1 qm Trottoirpflaster (Melaphyr oder Basalt) 8.70 „
11. Für 1 qm Asphalt, Cement- oder Steingutpflaster 10.40 „
12. Für 1 lfd. m. Bordsteineinfassung aus Basaltlava auf Beton 9.80 „
13. Für 1 lfd. m. Bordsteineinfassung aus Granit auf Beton 10.20 „
14. Für 1 qm Gussasphalt 4.10 „
15. Für 1 qm provisorische Fahrbahn-Pflasterung 3.90 „
16. Für 1 qm Fahrbahnregulierung 2.05 „
17. Vertheilung der Straßenrinnen-Einlässe pro Frontmeter 5.50 „
18. Für Ausführen von Erdarbeiten im Auftrag und Abtrag 10% Zuschlag.
19. Für 1 lfd. m. Baumpflanzung (einreihig) 5.00 Mk.
20. Für 1 lfd. m. Baumpflanzung (einreihig) 2.50 „
21. Für 1 lfd. m. Beleuchtungs-Einrichtung 2.00 „

Bei der Eingeklung von derartigen Kosten finden die vorstehenden Preise Anwendung.

Wiesbaden, den 19. Juli 1901.

Der Magistrat. In Vert.: Frobenius.

Bekanntmachung.

Der Stadtkleinplan für die verlängerte Dambachstraße von der Villa Kupperberg bis zum Hörterhaus, sowie einer Verbindungsstraße vom Hörterhaus bis zum Distrikt „Alter Weisberg“ ist durch Magistratsbescheid vom 17. Juli cr. endgültig festgelegt worden und wird vom 24. Juli cr. ab weitere 8 Tage im neuen Rathhaus, 1. Obergesch., Zimmer No. 28a, während der Dienststunden zu Jedermanns Einsicht offen gelegt.

Wiesbaden, den 20. Juli 1901.

Der Magistrat. In Vert.: Frobenius.

Bekanntmachung.

betr. die Unfallversicherung der bei Regiebauten beschäftigten Personen.

Der Auszug aus der Heberolle der Versicherungs-Anstalt der Hesse-Rassauischen Bau-gewerks-Versicherungsgesellschaft für das I. Quartal 1. J. über die von den Unternehmern zu zahlenden Versicherungs-Prämien wird während zweier Wochen, vom 26. I. M. ab gerechnet, bei der Stadtkasse im Rathhaus während der Vormittagsdienststunden zur Einsicht der Betheiligten offengelegt.

Gleichzeitig werden die berechneten Prämienbeiträge durch die Stadtkasse eingezogen werden.

Innerhalb einer weiteren Frist von zwei Wochen kann der Zahlungspflichtige unbeschadet der Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung, gegen die Prämienberechnung bei dem Genossenschaftsvorstande oder dem nach § 21 des Bauunfallversicherungs-gesetzes zuständigen anderen Organe der Genossenschaft Einspruch erheben. (§ 28 des Gesetzes.)

Wiesbaden, den 22. Juli 1901.

Der Magistrat. In Vert.: Dr. Bergas.

Bekanntmachung.

betr. die Unfallversicherung der bei Regiebauten beschäftigten Personen.

Der Auszug aus der Heberolle der Versicherungs-Anstalt der Hesse-Rassauischen Bau-gewerks-Versicherungsgesellschaft für das IV. Quartal 1. J. über die von den Unternehmern zu zahlenden Versicherungs-Prämien wird während zweier Wochen, vom 26. I. M. ab gerechnet, bei der Stadtkasse im Rathhaus während der Vormittagsdienststunden zur Einsicht der Betheiligten offengelegt.

Gleichzeitig werden die berechneten Prämienbeiträge durch die Stadtkasse eingezogen werden.

Innerhalb einer weiteren Frist von zwei Wochen kann der Zahlungspflichtige unbeschadet der Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung, gegen die Prämienberechnung bei dem Genossenschaftsvorstande oder dem nach § 21 des Bauunfallversicherungs-gesetzes zuständigen anderen Organe der Genossenschaft Einspruch erheben. (§ 28 des Gesetzes.)

Wiesbaden, den 22. Juli 1901.

Der Magistrat. In Vert.: Dr. Bergas.

